



**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt**  
Schifffahrtsamt

Rorschach, Januar 2019

## Informationen und Hinweise 2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Vielen Dank, dass Sie sich kurz Zeit nehmen, die nachfolgenden Informationen zu lesen.

### Wasserfahrzeugsteuer

Die Steuer berechnet sich unverändert gemäss dem II. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer vom 18. Juni 1998. Die Grundtaxe der steuerpflichtigen Schiffe beträgt Fr. 50.-, je Kilowatt Motorenleistung wird ein Zuschlag von Fr. 6.- und über 15 m<sup>2</sup> Segelfläche ein Zuschlag von Fr. 3.- je m<sup>2</sup> berechnet.

### Wichtige Hinweise zur Wasserfahrzeugsteuer

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Wasserfahrzeugsteuer um eine Jahressteuer handelt, welche bei Annullation, Deponierung oder Halterwechsel nicht anteilmässig abgerechnet wird, wie Sie es sich von der Strassenverkehrssteuer gewohnt sind!

- **Deponierung von Schiffsausweis und Kontrollschildern bis 31. März**  
Falls Sie Ihr Schiff nicht in Verkehr setzen möchten, können Sie den Schiffsausweis und die Kontrollschilder bis spätestens 31. März an uns zurücksenden und deponieren oder annullieren lassen. Ansonsten ist die Wasserfahrzeugsteuer für das laufende Jahr zu entrichten.
- **Steuer-Rückerstattung**
  - **Bei Ausserverkehrssetzung**  
Werden Schiffsausweis und Kontrollschilder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beim Schifffahrtsamt deponiert bzw. annulliert, erstatten wir Ihnen die Hälfte der Jahressteuer zurück.
  - **Standortverlegung in einen anderen Kanton**  
Wird der Standort/Liegeplatz eines Schiffes während der Steuerperiode in einen anderen Kanton verlegt, wird die bezahlte Jahressteuer anteilmässig zurückerstattet.

Schiffsausweis und Schilder sind dazu zwecks Annullation an das Schifffahrtsamt in Rorschach einzusenden.

- **Halterwechsel während der Steuerperiode innerhalb des Kantons St. Gallen**  
Bei Wechsel des Halters wird die bereits bezahlte Steuer dem neuen Halter angerechnet. Bei einem Schiffswechsel innerhalb des Kantons können bereits bezahlte Steuern vom alten Schiff nicht auf ein neu eingelöstes Schiff übertragen werden.
- **Zulassung nach dem 1. August**  
Die Jahressteuer wird auf die Hälfte reduziert.



## **Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)**

Der Bundesrat hat zur Anpassung an die neue EU-Sportbootrichtlinie 2013/53/EU die Binnenschifffahrtsverordnung (SR 747.201.1) bereits auf den 15. Februar 2016 in einigen Punkten geändert.

Wir haben für Sie die wesentlichsten Änderungen der letzten Revision auf einem separaten Dokument zusammengefasst. Sie finden die Zusammenstellung ebenfalls auf unserer Homepage.

## **Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm)**

Mit Anpassung der Abgasvorschriften an die Sportbootrichtlinie 2013/53/EU hat der Bundesrat die alten Abgasbestimmungen durch die neue Verordnung „*Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm SR 747.201.3)*“ ersetzt. Diese neue Verordnung trat ebenfalls am 15. Februar 2016 in Kraft. Sie gilt für alle schweizerischen Gewässer, nicht aber für den Bodensee.

Im Nachgang erliess das UVEK am 28. August 2017 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AB-VASm SR 747.201.31). Diese traten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie regeln im Wesentlichen die Kontrollfristen, den Umfang der Abgasnachuntersuchung, die Anforderungen an die autorisierten Fachbetriebe und das Mitführen der Wartungsdokumente. Für Sie als Kunde ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Praxis.

Auch zu diesem Thema finden Sie die wesentlichsten Änderungen zusammengefasst in der bereits erwähnten Zusammenstellung auf unserer Homepage.

## **Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO)**

Aktuell ergeben sich die nachfolgend aufgeführten, geringfügigen Anpassungen in Bezug auf die Neuzulassung eines Schiffes:

Unter Berücksichtigung der neuen EU-Sportbootrichtlinie 2013/53/EU hat die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) den Zulassungsstellen empfohlen, ab dem 1. Januar 2016 bei der Neuzulassung von Schiffen, welche dem Geltungsbereich der EU-Sportboot-RL 2013/53/EU unterliegen, Konformitätserklärungen nach dieser Richtlinie zu akzeptieren. Damit verbunden ist auch die Anerkennung der Lichterführung nach EN ISO 16180 (analog der schweizerischen Binnenschifffahrtsverordnung). Sportboote, deren Lichterführung den bisherigen Bestimmungen der BSO entspricht, sollen vorderhand weiterhin zugelassen werden.

Bezüglich dem höchstzulässigen Betriebsgeräusch, dem Gewässerschutz und den Abgasemissionen gelten unverändert die bisherigen Bestimmungen der BSO.



Bei den Abgasvorschriften gilt grundsätzlich nach wie vor die BSO Stufe 2. Es sind unter gewissen Voraussetzungen jedoch verschiedene Ausnahmen möglich.

Aufgrund der Komplexität dieser Bestimmungen empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Sie über die Möglichkeit der Zulassung eines Motors oder eines Schiffes informieren können.

### **Abgasnachuntersuchung – Gas- und Elektroprüfung**

Abgasnachuntersuchungen sind grundsätzlich alle drei Jahre durchzuführen. Am Bodensee darf bei der periodischen Kontrolle die letzte Abgaswartung nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Auf schweizerischen Gewässern müssen Fahrgast- und Güterschiffe sowie Mietschiffe jedes Jahr einer Abgasnachuntersuchung unterzogen werden. Schiffsmotoren, ausgestattet mit "Onboard-Diagnose II" und höher (Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige), sind von der Abgaswartung befreit. Die Fehlfunktion des Motors muss dabei für den Betreiber deutlich sichtbar angezeigt und die Information abrufbar gespeichert werden. Fehlfunktionen sind innerhalb eines Monats beheben zu lassen.

**Das Abgaswartungsdokument ist immer an Bord mitzuführen!**

Abgasnachuntersuchungen dürfen nur durch Personen und Betriebe ausgeführt werden, welche von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Das Verzeichnis der autorisierten Betriebe finden Sie unter [www.vks.ch/Informationen](http://www.vks.ch/Informationen) der Vereinigung der Schifffahrtsämter.

Auch die Gas- und Elektroeinrichtungen an Bord eines Schiffes sind periodisch durch eine autorisierte Fachperson zu kontrollieren.

**Gas:** Mit Inkrafttreten der neuen EKAS-RL 6517 sind die Gasanlagen alle 3 Jahre zu prüfen.

**Strom:** alle 10 Jahre. Bei einem Halterwechsel darf der Elektroprüfbericht jedoch nicht älter als fünf Jahre sein.

Das Verzeichnis der autorisierten Betriebe finden Sie ebenfalls unter [www.vks.ch/Informationen](http://www.vks.ch/Informationen).

Haben Sie noch Fragen? Weitere Informationen finden Sie auf dieser unserer Homepage.

Gerne können Sie uns auch direkt unter Tel. 058 229 93 20 oder [info.schifffahrtsamt@sg.ch](mailto:info.schifffahrtsamt@sg.ch) kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und unfallfreie Schifffahrtssaison.

Freundliche Grüsse

**Kurt Reich**  
Leiter Schifffahrt